



Schützenverein Barrien von 1914 e. V.

Satzung des Schützenvereins Barrien von 1914 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schützenverein Barrien von 1914 e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Syke-Barrien und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode, VR Nr. 110257, eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Mitgliederversammlung gibt dem Verein eine Datenschutzordnung entsprechend den Vorgaben des BDSG und der DSGVO in den jeweils gültigen Fassungen.
5. Die in dieser Satzung in männlicher Form genannten Funktions- und sonstigen Personenbezeichnungen umfassen alle Mitglieder gleichermaßen; im allgemeinen Sprach- und Schriftgebrauch wird die jeweils zutreffende Form verwendet.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Pflege und Förderung des Schießsports nach den Regeln des Deutschen Schützenbundes,
 - b) die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
 - c) die Ausrichtung von Vereinsmeisterschaften und Teilnahme an weitergehenden Meisterschaften,
 - d) die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums,
 - e) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstigen im Vereinseigentum stehenden Gegenstände,
 - f) Aus- und Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Sportleitern, Jugendleitern und Helfern,
 - g) die Wahrnehmung weiterer Aufgaben, sofern sie dem Satzungszweck entsprechen.

2. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Vergütung begünstigt werden.
4. Die Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden auf Antrag lediglich die im Interesse des Vereins erwachsenden Auslagen erstattet.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Institutionen

1. Der Verein ist unmittelbares Mitglied im Schützenkreis Niedersachsen-Weyhe e.V. und im Bremer Schützenbund, damit mittelbares Mitglied des Nordwestdeutschen Schützenbundes und des Deutschen Schützenbundes, deren Satzungen, Ordnungen und Organbeschlüsse für ihn verbindlich sind.
2. Über die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden, Vereinen oder Arbeitsgemeinschaften entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 Mitgliedschaft

Der Verein hat entsprechend der Sportordnung und den Versicherungsbestimmungen:

- a) Mitglieder über 21 Jahre,
- b) jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr in der Schüler-, Jugend- und Juniorengruppe,
- c) Ehrenmitglieder.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - durch Ausschluss aus dem Verein (Nr. 3).
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
3. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied in grober Weise gegen diese Satzung, gegen Beschlüsse der Vereinsorgane oder gegen die allgemeinen Interessen des Schützenwesens verstoßen hat. Der Ausschluss ist auch zulässig, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den geschäftsführenden Vorstand das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages oder einer Umlage um mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand, der dem Mitglied vorher eine angemessene Frist zur Äußerung gibt.
Gegen den Ausschlussbeschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung schriftlich innerhalb von drei Wochen nach Zustellung der Ausschlussentscheidung zulässig. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft - gleich aus welchem Grund - erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt:
 - a) Durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahren berechtigt.
 - b) Die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
 - c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und den Schießsport aktiv auszuüben,
 - d) vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Unfall und Haftpflicht zu verlangen,
 - e) am Schießen um die Königswürde teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Regelungen dieser Satzung, die Ordnungen der jeweiligen übergeordneten Verbände, sowie die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen,
 - b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
 - c) die Durchführung der Veranstaltungen des Vereins nach Kräften zu unterstützen,

- d) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge pünktlich zu entrichten oder eine Abbuchung zu ermöglichen.
- e) In allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten - sei es an der Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu anderen, übergeordneten Verbänden - ausschließlich den im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzung der genannten Verbände deren Ehrengerichte in Anspruch zu nehmen.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der geschäftsführende Vorstand,
- c. der Gesamtvorstand,
- d. der erweiterte Vorstand,
- e. der Ehrenrat.

§ 10 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem
 - (1) Vorsitzenden
 - (2) Ersten stellvertretenden Vorsitzenden
 - (3) Schriftführer
 - (4) Schatzmeister
 - (5) Festwart
 - (6) Sportleiter
 - (7) Damensportleiter
 - (8) Jugendsportleiter
 - (9) Zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
2. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (1 – 9) und dem
 - (10) Technischen Leiter
 - (11) Stellvertretenden Sportleiter
 - (12) Stellvertretenden Schriftführer
 - (13) Stellvertretenden Kassenwart
 - (14) Stellvertretenden Damensportleiter
 - (15) Stellvertretenden Jugendsportleiter
 - (16) Waffenwart
 - (17) Gerätewart
 - (18) Stellvertretenden Festwart
 - (19) Alle Schießwarte

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der jährlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die turnusgemäße Wahl erfolgt alle zwei Jahre, und zwar

In Gruppe I: 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17 und 19
Die Wahl erfolgt in den Jahren mit der geraden Jahreszahl.

In Gruppe II: 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16 und 18
Die Wahl erfolgt in den Jahren mit der ungeraden Jahreszahl.

3. Mitglied des erweiterten Vorstands sind alle Funktionsträger.
4. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist insbesondere zuständig für
 - die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 - die Aufstellung der Jahresberichte und des Rechnungsabschlusses,
 - die Festlegung der Veranstaltungen des Vereins und deren Vorbereitung,
 - die Wahrnehmung aller Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben, oder die ihm die Mitgliederversammlung überträgt.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der 1. stellv. Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der Genannten gemeinschaftlich vertreten. Im Innenverhältnis ist zunächst der Vorsitzende gemeinschaftlich mit einem der Genannten zur Vertretung berufen; die Vertretung ohne den Vorsitzenden durch zwei der übrigen Genannten erfolgt nur ausnahmsweise.
6. Der geschäftsführende Vorstand wird in der Erledigung seiner Aufgaben von weiteren Gesamtvorstandsmitgliedern unterstützt.
7. Die Amtszeit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder des Gesamtvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so findet die Nachwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen statt.
8. Der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes beruft die Vorstandssitzungen schriftlich oder in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 1 Woche ein und leitet sie.
Geschäftsführende Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, Sitzungen des erweiterten Vorstandes mindestens zweimal jährlich statt.
Der Vorstand ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Vorstandsmitglied hat auf der Vorstandssitzung - unabhängig von der Zahl der ausgeübten Funktionen - nur eine Stimme.
9. Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ergeben sich aus der Aufgabenbeschreibung.
10. Die auf den Sitzungen ergangenen Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Das oberste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung, die einmal jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres, am zweiten Samstag im Januar stattfindet.
2. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen durch schriftliche Benachrichtigung.
3. Bei Bedarf kann der Gesamtvorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert. Sie sind innerhalb von 14 Tagen auch einzuberufen, wenn dies von der Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder oder 20% der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.

4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, bei Verhinderung dem 1. stv. Vorsitzenden. Soweit beide Vorsitzenden nach ordnungsgemäßer Einladung zur Mitgliederversammlung nicht zur Verfügung stehen, kann die Versammlung einen Versammlungsleiter wählen.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte:
 - a. Feststellen der Stimmberechtigten,
 - b. Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer,
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstands,
 - e. Verschiedenes.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 3 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingehen.
7. Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - e. Beschlussfassung über die Schaffung weiterer Funktionen auf Ebene des erweiterten Vorstands einschließlich des Besetzungsmodus und Auflösung der so geschaffenen Funktionen
 - f. Wahl der Kassenprüfer
 - g. Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
 - h. Beschlussfassung über die Ehrenmitgliedschaft und Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i. Aufnahme neuer Mitglieder
 - j. Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung; insbesondere Beschlussfassung über die Erhebung und Höhe sowie die Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen, spezifischen Beiträgen, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins
 - k. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - l. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung und Fusion des Vereins
 - m. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsanktionen
 - n. Beschlussfassung über die wesentlichen Grundzüge des Königsschießen

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer im Wechsel für zwei Jahre. Wiederwahl ist einmal möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören. Sie sind keine Funktionsträger i.S.d. § 10 Nr. 3 dieser Satzung und gehören damit nicht dem erweiterten Vorstand an.
Scheidet ein Kassenprüfer vor Ablauf der Amtszeit aus dem Verein aus, besetzt die nachfolgende Mitgliederversammlung den Posten für die verbleibende Amtszeit neu. Nötigenfalls

bestimmt der Ehrenrat einen Ersatzkassenprüfer für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

2. Die Kassenprüfer haben nach Ende des Geschäftsjahres die Kassenführung einschließlich der Belege zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Prüfungstermin ist mit dem Schatzmeister abzustimmen. Bei vermuteten Unregelmäßigkeiten können auch unvermutete Kassenprüfungen durchgeführt werden. Darüber hinaus prüfen die Kassenprüfer das Protokoll der Mitgliederversammlung. Der Prüfungstermin ist mit dem Schriftführer abzustimmen.

§ 13 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Zwei Ersatzmitglieder können gewählt werden. Seine Mitglieder dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören und sollen über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Die Mitgliedschaft im Ehrenrat ist keine Funktion i.S.d. § 10 Nr. 3 dieser Satzung.
2. Der Ehrenrat entscheidet über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht. Er ist bei dem Ausschluss eines Mitglieds anzuhören, außer wenn der Ausschluss wegen Zahlungsrückständen erfolgt. Er tritt zusammen, wenn es ein Mitglied beantragt.
Beschlossen wird nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben worden ist, sich wegen der gegen ihn erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.
3. Der Ehrenrat darf folgende Sanktionen beschließen:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden.
4. Jede, den Betroffenen belastende Entscheidung, ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Gegen den Beschluss des Ehrenrates ist innerhalb eines Monats Berufung zulässig. Die Berufung ist schriftlich beim Schriftführer des Vereins einzulegen und wird von der nächsten Mitgliederversammlung durch 2/3 Stimmenmehrheit endgültig entschieden.

§ 14 Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen und Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Antrag eines Mitgliedes, der durch Zustimmung eines weiteren Mitgliedes unterstützt werden muss, findet eine geheime Wahl statt.
2. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Sitzungsleiter zu ziehende Los.
3. Beschlüsse der Organe werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder gesetzlich keine anderen Mehrheiten vorgeschrieben sind, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Satzungsbeschlüsse können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.

§ 15 Zahlung von Aufwendungsersatz

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind; das Gebot der Sparsamkeit ist dabei zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
3. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn prüf-fähige Belege und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 16 Beurkundung von Beschlüssen

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Es bedarf der Genehmigung der Kassenprüfer.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren Tagesordnung die Auflösung zur Entscheidung stellt. Der Beschluss zur Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Zur Verschmelzung des Vereins gelten diese Bestimmungen ebenso.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Syke, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mild-tätige oder kirchliche Zwecke in Barrien zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt im Innenverhältnis mit der Beschlussfassung, im Außenverhältnis mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung, ggf. Geschäfts-ordnung, vom 18. Mai 2010 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.